
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Frau Rose (Tel. 02641/975-215)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/560/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreistag	28.06.2019	öffentlich	Entscheidung

Wahl des Werksausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt folgende Personen in den Werksausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Ahrweiler als:

a) stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter

- | | |
|-----------|-----------|
| 1. _____ | 1. _____ |
| 2. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 3. _____ |
| 4. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 5. _____ |
| 6. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 7. _____ |
| 8. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ | 9. _____ |
| 10. _____ | 10. _____ |
| 11. _____ | 11. _____ |
| 12. _____ | 12. _____ |

13. _____

14. _____

13. _____

14. _____

b) hinzutretende Beschäftigtenvertreter und deren Stellvertreter

1. Müller, Burkhard (Personalrat)

2. Hohenreiter, Gerd (AWB)

3. Weber, Angela (AWB)

4. Hohenreiter, Julian (AWB)

5. Giffels, Georg (AWB)

1. Hohenreiter, Lieselotte (Personalrat)

2. Freisberg, Roland (AWB)

3. Juchem, Christian (AWB)

4. Müller, Willibert (AWB)

5. Scharrenbach, Raoul (AWB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

a) Wahl der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter

Die Einrichtung der Abfallentsorgung im Landkreis Ahrweiler wird seit dem 01.01.1995 in der Rechtsform eines Eigenbetriebes geführt. Nach § 57 LKO in Verbindung mit § 86 Absatz 4 GemO ist für jeden Eigenbetrieb ein Werksausschuss zu bilden.

Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für das Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen (§ 3 Absatz 2 EigAnVO).

Aufgrund der im Vorfeld beschlossenen Änderung der Betriebssatzung besteht Gemäß § 5 Absatz 1 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler besteht der Werksausschuss aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern, von denen mindestens sieben Personen dem Kreistag angehören müssen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Sofern die Anzahl der Mitglieder geändert werden soll, muss dies durch eine entsprechende Änderung der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler geschehen.

Die Wahlzeit der stimmberechtigten Mitglieder orientiert sich an der Wahlperiode des Kreistages.

Bei Anwendung des Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren würde sich die Verteilung der elf Sitze auf die einzelnen Fraktionen unter Zugrundelegung des Stärkeverhältnisses im Kreistag jeweils wie folgt darstellen:

CDU = 5 Sitze; Bündnis 90/Die Grünen = 3 Sitze; SPD = 2 Sitze; FWG = 2 Sitze; AfD = 1 Sitz; FDP = 1 Sitz.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens wird auf die Ausführungen zur Wahl des Kreis- und Umweltausschusses verwiesen.

b) Wahl der hinzutretenden Beschäftigtenvertreter und deren Stellvertreter

Weiterhin müssen nach § 90 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) mindestens zu einem Drittel der Mitgliederzahl des Gremiums (also bisher vier) Vertreter der Beschäftigten hinzutreten. Sie haben beratende Stimme.

Die Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes wirkt sich auch auf die Anzahl der hinzutretenden Beschäftigtenvertreter und deren Stellvertreter aus. In der Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass der Anteil der Beschäftigten höher ist, er muss jedoch weniger als die Hälfte betragen. Derzeit enthält die Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler eine solche Regelung nicht. Demzufolge sollten fünf hinzutretende Beschäftigtenvertreter sowie fünf Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahlzeit der hinzutretenden Beschäftigtenvertreter entspricht der Wahlzeit der stimmberechtigten Mitglieder des Werksausschusses.

Gemäß § 90 Abs. 3 LPersVG müssen mindestens zwei Drittel der zu wählenden Beschäftigtenvertreter in der Einrichtung selbst beschäftigt sein. Bei einer Wahl von insgesamt vier Beschäftigtenvertretern müssen also vier Personen bei dem Eigenbe-

trieb tätig sein. Eine Person kann in anderer Funktion in der Verwaltung, z.B. im Personalrat, beschäftigt sein.

Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vertreter der Beschäftigten obliegt ausschließlich dem Personalrat (§ 90 Abs. 2 LPersVG). Da im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ahrweiler selbst keine eigene Personalvertretung besteht, ist der Personalrat der Kreisverwaltung Ahrweiler vorschlagsberechtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, insgesamt fünf Vertreter der Beschäftigten sowie weitere fünf Stellvertreter aus der Vorschlagsliste des Personalrates zu wählen. Bei der Wahl ist der Kreistag nicht an die Reihenfolge der zur Wahl vorgeschlagenen Personen gebunden. Dem Personalrat erscheint es jedoch von Bedeutung, dass ein neutrales Personalratsmitglied wie vorgeschlagen gewählt wird. Zudem seien die übrigen Beschäftigtenvertreter in der angegebenen Reihenfolge von den Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt worden.

Die Wahl der zum Werksausschuss hinzutretenden vier Beschäftigtenvertreter sowie deren Stellvertreter richtet sich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gemäß § 33 LKO; d.h. die Wahlen finden grundsätzlich als Einzelwahl statt. Es sind allerdings auch verbundene Einzelwahlen möglich.

Die Vorschlagsliste des Personalrates ist unter Punkt b) des Beschlussvorschlages bereits aufgeführt.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat